

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Überregionale Großprojekte“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Förderbar ist die Zwischenfinanzierung von Investitionen für Großprojekte mit überregionaler Bedeutung. Ausgenommen sind Investitionen für Hochwasserschutzmaßnahmen und Investitionen, die über den Gebührenhaushalt finanziert werden.

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn

bei Neubauten der Heizwärmebedarf $HWB = 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nicht übersteigt, die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt, so geplant wird, dass durch bauliche Maßnahmen eine sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen.

bei der bautechnischen Gebäudesanierung der Heizwärmebedarf $50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nicht übersteigt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht.

bei der altersbedingten Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis von Strom, Öl oder Gas, diese Wärmeversorgungen auf Basis erneuerbarer Energieträger umgestellt oder an Biomassewärmernetze angeschlossen werden. Bei Neuerrichtung, maßgeblicher Erweiterung sowie Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20 % des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.

bei Neuerrichtungen und umfangreichen Sanierungen hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung verwendet werden.

Die Ermittlung des Heizwärmebedarfes hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen landesgesetzlichen Vorschriften bzw. Normverfahren zu erfolgen.

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche Mehraufwendungen etc.) oder durch überhöhte Preisvorstellungen der Wärmeanbieter nicht möglich sein, oder der geforderte Heizwärmebedarf nicht eingehalten werden, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis über die Einhaltung der energietechnischen Maßnahmen ist durch eine befugte Person mittels Bestätigungsformular zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten zwei Seiten eines Energieausweises beizulegen (Deckblatt und Datenblatt des Energieausweises).

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Niederösterreichische Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

3. Antragstellung

Ansuchen können bis 31. Dezember 2018 bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Gesamtkostenaufstellung, Bewilligungen, Bestätigungsformular, Finanzierungsplan, Pläne, Bauzeitplan, ...) gestellt werden.

4. Form und Umfang der Förderung

Es können NÖ Gemeinden (oder deren Gesellschaften) mit einer Umlagefinanzkraft von bis zu € 40.000.000,-- gefördert werden.

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei einem Kreditinstitut aufgenommenen Kredit über einen Zeitraum von max. 3 Jahren. Sollte der Zinssatz unter 3 % liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Die geförderte Kredithöhe beträgt max. 70 % der anrechenbaren Gesamtkosten.

Die Tilgung des Kredites muss grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren durch die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel erfolgen (Förderungen, Zuführungen, etc.). Diese Tilgungen sind im mittelfristigen Finanzplan der folgenden Jahre aufzunehmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis, dekursiv 30/360 laut der im Kreditvertrag festgesetzten Konditionen und wird dem Finanzierungsplan angepasst. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September ausgehend vom Tageswert der Zuzählung bzw. der ersten Teilzuzählung überwiesen.

5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2006) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzen der Höchstsätze ausschöpfen.

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekanntzugeben. Die Vergabe hat grundsätzlich zu Gunsten des Bestbieters zu erfolgen.

Die Zuzählung des Kredites darf erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung zu beachten.

Die Einhaltung des Finanzierungsplanes ist der Abteilung Finanzen jährlich nachzuweisen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter